

Fragen und Antworten zur Beherbergungssteuer

1. Was ist die Beherbergungssteuer?

Mit der Beherbergungssteuer wird der Aufwand des Gastes für die Möglichkeit einer privat veranlassten, entgeltlichen Beherbergung in einem entsprechenden Betrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Jugendherberge, Privatzimmer, Ferienwohnung, Motel, Campingplätze, Schiffe etc.) besteuert. Aufgrund dessen fällt die Beherbergungssteuer ebenfalls für sog. „Tageszimmer“ an.

Die Beherbergungssteuer beträgt 5 % vom für die Beherbergung aufgewendeten Betrag einschließlich der Mehrwertsteuer (siehe Frage 22).

Die Satzung gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Dementsprechend ist die Steuer auch zu zahlen, wenn die Beherbergungsleistung tatsächlich nicht in Anspruch genommen wurde.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Steuer?

Rechtsgrundlage ist die Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn vom 12.05.2015. Die Beherbergungssteuer wird als öffentliche Aufwandssteuer erhoben und ist auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen ab dem 01.07.2015 anzuwenden.

3. Wer ist steuerpflichtig?

Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist Steuerentrichtungspflichtiger, d.h. er muss die Steuer vom Gast einziehen und anschließend auf der Grundlage eines Steuerbescheides an die Stadt Bonn abführen.

4. Für welche Beherbergungen fällt die Steuer an?

Die Besteuerung erfolgt für privat veranlasste Beherbergungen, die über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehen. So werden beispielsweise Beherbergungen nicht besteuert, die zur Vermeidung von Obdachlosigkeit notwendig sind.

5. Gibt es Ausnahmen von der Besteuerung?

Ja, von der Besteuerung sind insbesondere Aufwendungen für Übernachtungen ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist.

Dies ist der Fall, wenn die Übernachtung insbesondere mit der Berufs- oder Gewerbeausübung, einer freiberuflichen oder schulischen Tätigkeit zwangsläufig verbunden ist bzw. ohne die Beherbergung die entsprechende Tätigkeit nicht ausgeübt und Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte.

Übernachtungen, die zu beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken sowie zur Ablegung einer beruflichen Prüfung zwingend erforderlich sind, unterliegen ebenfalls nicht der Beherbergungssteuer.

5.1 Wie kann nachgewiesen werden, dass keine private Übernachtung vorliegt?

Abhängig Beschäftigte müssen eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers beibringen, welche mindestens den Namen des Mitarbeiters (Beherbergungsgast) und den Beherbergungszeitraum beinhaltet.

Die Bestätigung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung kann vom Arbeitgeber des Gastes auch per Fax oder per E-Mail erteilt werden. Sie muss lediglich im Falle einer evtl. späteren Überprüfung abrufbar sein, eindeutig den Arbeitgeber erkennen lassen und unterschrieben sein.

Als Beleg wird ebenfalls eine offizielle Akkreditierung eines im Bonner Raum stattfindenden, berufsbezogenen Kongresses, Tagung, Fortbildung oder Ähnlichem, welche mindestens den Namen des Mitarbeiters (Beherbergungsgast) und den Beherbergungszeitraum beinhaltet, anerkannt.

Einer gesonderten Bestätigung durch den Arbeitgeber bedarf es nicht, falls die Buchung/Rechnungsstellung des Zimmers direkt durch/an den Arbeitgeber erfolgt, wobei die Buchung/Rechnung den Namen des Mitarbeiters (Beherbergungsgast) beinhalten muss.

Sofern jemand im Bonner Raum an einem Vorstellungsgespräch teilnimmt, kann die Einladung hierzu als Nachweis der zwingenden, beruflichen Notwendigkeit dienen.

Gewerbetreibende und Freiberufler erbringen den erforderlichen Nachweis durch vollständiges Ausfüllen und Unterschreiben des amtlichen Vordrucks „Erklärung zu aus beruflichen Gründen veranlassten Beherbergungen“, sofern sie keinen der vorgenannten Belege vorlegen können.

5.2 Muss der Nachweis über die beruflich zwingende Erforderlichkeit der Beherbergung bei mehrmaligen Aufenthalten für jeden einzelnen Aufenthalt abgegeben werden?

Der Nachweis (siehe Frage 5.1.) ist vom Beherbergungsgast für jeden einzelnen Aufenthalt vorzulegen. Dies gilt grundsätzlich auch bei regelmäßig wiederkehrenden Aufenthalten. Andernfalls muss der Beherbergungsbetrieb die Beherbergungssteuer einziehen.

Liegt jedoch ein Nachweis für mehrere Aufenthalte vor, reicht die Angabe aller Aufenthaltstage (Beherbergungszeitraum) für ein Quartal aus.

Es ist zu beachten, dass der Nachweis mit den angegebenen Beherbergungszeiträumen für jedes Quartal erneut vorzulegen ist.

5.3 Was passiert, wenn die beruflich zwingende Erforderlichkeit der Beherbergung nicht vor Ort nachgewiesen werden kann?

Wenn der entsprechende Nachweis nicht spätestens beim Check-Out im Beherbergungsbetrieb vorgelegt wird, muss dieser die Beherbergungssteuer einziehen.

5.4. Dürfen in dem amtlichen Vordruck Felder nicht ausgefüllt oder gestrichen werden?

Nur Vordrucke (für Gewerbetreibende und Freiberufler), die vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind, erfüllen die Voraussetzungen für eine Freistellung von der Beherbergungssteuer. Sollten Felder offen gelassen oder durchgestrichen sein, gilt der Vordruck als nicht vollständig ausgefüllt.

5.5. Gibt es eine vereinfachte Glaubhaftmachung für geschäftliche Reisegruppen bzw. Tagungsteilnehmer?

a) Geschäftliche Reisegruppen

Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, dass bei den Teilnehmern einer Reisegruppe, deren Reiseanlass eindeutig beruflich bzw. geschäftlich ist, eine Sammelbestätigung durch den Arbeitgeber erstellt wird, die die Namen der Teilnehmer und den Beherbergungszeitraum enthält.

Eine generelle Befreiung von der Verpflichtung zur Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung kann hingegen nicht gewährt werden.

b) Tagungsteilnehmer

Bei Tagungsteilnehmern ist es anhand der Buchung für den Beherbergungsbetrieb nicht immer möglich, den Arbeitgeber des einzelnen Tagungsteilnehmers zu ermitteln bspw. wenn das Hotelkontingent über den Veranstalter reserviert wird. In diesen Fällen ist eine separate Arbeitgeberbescheinigung notwendig.

Wird hingegen auch die Rechnung vom Veranstalter beglichen, ist weder ein Nachweis, noch die Erklärung vom Gast notwendig. Handelt es sich bei dem Veranstalter um eine juristische Person, siehe auch Frage 13.

Eine Befreiung gilt allerdings nur soweit die Tagung einen eindeutigen beruflichen Bezug darstellt.

5.6 Müssen die amtlichen Vordrucke im Original unterschrieben vorliegen?

Sofern die Erklärung seitens des Gastes bspw. bereits im Vorhinein unterschrieben per E-Mail an das Hotel geschickt wird, ist die Vorlage eines im Original unterschriebenen Dokuments separat nicht mehr notwendig.

5.7 Darf der Beherbergungsbetrieb die Erklärung zum beruflich veranlassten Aufenthalt für den Gast ausfüllen?

Es bestehen keine Bedenken dagegen, die Erklärung bereits im Vorhinein durch den Beherbergungsbetrieb auszufüllen und diese dem Gast beim Check-in zur Unterschrift vorzulegen.

Mit der Unterschrift versichert der Gast, dass diese Angaben der Richtigkeit entsprechen und haftet für diese.

6. Unterliegen Schüler- und Jugendreisen der Besteuerung?

a) Privat organisierte Reisen

Reisen, die außerhalb des Schulbesuchs privat von Schülern oder deren Eltern organisiert werden (z.B. Abiturfahrten), stellen steuerpflichtigen privaten Übernachtungsaufwand dar.

b) Durch die Schulleitung genehmigte Schulfahrten

Übernachtungsaufwendungen, die im Rahmen von durch die Schulleitung genehmigten und von einer Lehrkraft begleiteten Schülerreisen entstehen, sind als zur Grundbefriedigung des Lebensbedarfs notwendige Aufwendungen anzusehen und unterliegen somit nicht der Übernachtungssteuer.

Entsprechendes gilt bei Schulfahrten ausländischer Schüler. Auch hier ist zur Glaubhaftmachung nicht steuerbaren Aufwandes die Begleitung durch eine Lehrkraft und eine Bestätigung der schulischen Veranlassung der Reise notwendig. Es bestehen in diesen Fällen keine Bedenken, wenn die reisebegleitende Lehrkraft diese Bestätigung vor Ort selbst ausstellt.

Handelt es sich bei dem Veranstalter um eine juristische Person, siehe auch Frage 13.

7. Werden Übernachtungen von Obdachlosen, Asylsuchenden o.ä. besteuert?

Die Beherbergungssteuer ist als sog. örtliche Aufwandssteuer konzipiert, die an einen über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfes hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung und damit an eine besondere Leistungsfähigkeit indizierenden Konsum anknüpft. Genau dies ist bei Obdachlosen und Asylsuchenden nicht der Fall, da nur der Grundbedarf der Vermeidung von Obdachlosigkeit befriedigt wird.

8. Wie werden Übernachtungen zur Wahrnehmung der Präsenzpflcht während des Studiums behandelt?

Eine Übernachtung von Studenten ist nicht steuerpflichtig, wenn die Übernachtung zur Teilnahme an verbindlich vorgeschriebenen Studienveranstaltungen zwingend erforderlich ist. Dies ist beispielsweise bei der Wahrnehmung der Präsenzphase oder zur Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Studiums an einer Bonner Hochschule der Fall.

Zur Glaubhaftmachung sind geeignete Unterlagen (z.B. Auszug aus dem Kurrikulum, Teilnahme-Anmeldung) vorzulegen.

9. Werden Übernachtungen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit besteuert?

Ja. Der Beherbergungssteuer unterliegen nur solche Übernachtungen nicht, die zwingend beruflich bedingt sind. Übernachtungen, welche in Ausübung eines Ehrenamtes erfolgen, unterfallen diesem Ausnahmetatbestand leider nicht.

Werden die Übernachtungskosten jedoch von einer juristischen Person getragen, fällt keine Beherbergungssteuer an (siehe Frage 13).

10. Sind Übernachtungen im Rahmen von ärztlichen Heilbehandlungen steuerpflichtig?

Die Beherbergungssteuer erfasst als örtliche Aufwandsteuer den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung und damit die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Sofern Aufenthalte in Beherbergungsbetrieben ausschließlich aus Anlass einer ärztlich verordneten ambulanten Heilbehandlung oder Reha-Maßnahme stattfinden und zwingend hiermit verbunden sind, dienen hierdurch entstehende Aufwendungen der Grundbefriedigung des Lebensbedarfs (nämlich der Wiederherstellung der Gesundheit) und lösen somit keine Beherbergungssteuerpflicht aus.

Abzugrenzen von diesen Fällen sind solche, die nicht zwingend ärztlich verordnet sind (z.B. Ästhetische Chirurgie). Diese dienen nicht der Wiederherstellung der Gesundheit und gehen somit über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinaus.

Da es vom Gast nicht verlangt werden kann, dem Hotelier gegenüber zu offenbaren, aus welchem Grund die Behandlung erfolgt, ist die Beherbergungssteuer zunächst einzubehalten. Der Gast kann nach Ablauf des Quartals und sofern die Kleinbetragsgrenze von 10,00 € überschritten ist, die Erstattung beim Kassen- und Steueramt beantragen.

11. Wie wird der Übernachtungsaufwand von Reisebegleitern (Bodyguards, Dolmetschern) behandelt?

Privatpersonen, die neben ihrer Übernachtung auch die Übernachtung ihres Bodyguards oder Dolmetschers bezahlen, haben privaten und damit steuerbaren Aufwand.

Erfolgt die Übernachtung der zu beschützenden oder fremdsprachigen Person hingegen im Rahmen der Berufstätigkeit, sind die von ihr getragenen Kosten für Bodyguard oder Dolmetscher nicht der Übernachtungssteuer zu unterwerfen. Ein Abgrenzungskriterium kann sein, wenn die Entlohnung und die Übernachtungskosten für die Begleitperson von den Institutionen getragen werden, bei denen die Begleitperson als Arbeitnehmer beschäftigt ist.

12. Wie werden gesonderte Entgelte für mitreisende Tiere behandelt?

Das für mitreisende Tiere in Rechnung gestellte Entgelt gehört ebenfalls zur Bemessungsgrundlage der Beherbergungssteuer, da es als unmittelbar der Beherbergung dienende Leistung anzusehen ist und insofern übrigens auch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% für Beherbergungsleistungen unterliegt.

Die Mitnahme eines Blindenhundes durch einen blinden Übernachtungsgast ist kein Ausdruck eines über den normalen Lebensbedarf hinausgehenden Aufwandes und demnach nicht steuerpflichtig.

Ein dienstlich/beruflich gehaltener Wachhund löst keine Beherbergungssteuer aus, wenn sein Aufenthalt beruflichen Gründen dient.

13. Wird der von einer juristischen Person getragene Beherbergungsaufwand besteuert?

Wird der Übernachtungsaufwand von einer die Reise organisierenden juristischen Person vollständig getragen, ohne dass die Teilnehmer – auch nicht indirekt – hieran beteiligt werden, fällt keine Beherbergungssteuer an.

Als Nachweis genügt eine Teilnehmerliste, die Rechnungsstellung an die juristische Person, sowie deren Bescheinigung, dass im Nachhinein keine Rückforderung der Übernachtungskosten gegenüber dem Hotelgast durch die juristische Person geltend gemacht wird.

14. Ist es möglich, die Nachweise sowie die Erklärung des Gastes in Papierform zu archivieren und bei Bedarf einen Ausdruck der elektronisch archivierten Rechnung vorzulegen?

Ja, es ist möglich beides getrennt aufzubewahren. Die Rechnung ist jedoch auf Verlangen dem Kassen- und Steueramt vorzulegen.

15. Wie lange sind die Belege vom Beherbergungsbetrieb aufzubewahren?

5 Jahre.

16. Müssen die vom Gast gesammelten Belege mit Abgabe der Steuererklärung des Beherbergungsbetriebs ebenfalls beim Kassen- und Steueramt eingereicht werden?

Zum Ablauf eines Quartals ist vom Beherbergungsbetrieb lediglich die Anlage 1 zur Beherbergungssteuersatzung ausgefüllt beim Kassen- und Steueramt einzureichen.

Eine eventuelle Überprüfung der Nachweise erfolgt gesondert.

17. Wer haftet im Falle von Rechnungs- oder Übertragungsfehlern?

Sofern dem Beherbergungsbetrieb nach Abreise des Gastes auffällt, dass ihm ein Fehler bei der Berechnung der Beherbergungssteuer unterlaufen ist, ist dies mit einem Vermerk auf der Rechnung kenntlich zu machen.

Für einen nicht offensichtlich fahrlässig eingetretenen Fehlbetrag hat der Beherbergungsbetrieb nicht zu haften.

18. Müssen Bonner Bürger auch die Beherbergungssteuer bezahlen?

Ja, jeder Gast, der nicht belegen kann, dass die Beherbergung beruflich zwingend veranlasst ist, muss die Beherbergungssteuer zahlen.

19. Gibt es Steuerbefreiungen?

Nein, die Beherbergungssteuersatzung sieht grundsätzlich keine Steuerbefreiung für privat veranlasste Übernachtungen vor. Dies gilt auch für Jugendliche bzw. Minderjährige (Schulreisen siehe Frage 6).

20. Verstößt das Einholen der Erklärungen zur beruflich zwingenden Erforderlichkeit der Beherbergung gegen Datenschutzbestimmungen?

Laut obergerichtlicher Rechtsprechung (vergleiche Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen 14 A 316/13 vom 23. Oktober 2013) stehen die Datenschutzgesetze der Einholung und Weitergabe der erforderlichen Erklärungen nicht entgegen.

Da es sich bei Beherbergungsbetrieben um nicht öffentliche Stellen handelt, sind für diese gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes maßgeblich. Nach § 4 Absatz 1 BDSG dürfen auch nicht öffentliche Stellen Daten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

Die Beherbergungssteuersatzung ist eine solche Rechtsvorschrift. Nach § 7 Absatz 3 Beherbergungssteuersatzung ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, die Erklärung nach § 7 Absatz 2 nebst Anlagen als Teil des Buchungsvorganges aufzubewahren. § 147 Abgabenordnung (AO) findet Anwendung.

21. Sind Reservierungen, die nicht zustande kommen, auch steuerpflichtig?

Nein, die Beherbergungssteuer entsteht nur dann, wenn für die mögliche Beherbergung ein Entgelt angefallen ist.

21.1 Sind kostenpflichtige Stornierungen steuerpflichtig?

Die Stornierung einer vertraglich vereinbarten Übernachtungsleistung vor deren Inanspruchnahme löst keine Besteuerung aus, da die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich nicht bereitgestellt worden ist.

21.2 Wie werden einbehaltene Anzahlungen behandelt?

Die einbehaltene Anzahlung bei Absage der vereinbarten Übernachtung vor Reiseantritt ist wie eine kostenpflichtige Stornierung zu behandeln.

Beide Aufwandsposten lösen keine Besteuerung aus, da die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich nicht bereitgestellt worden ist.

22. Wie wird die Steuer erhoben?

Die Steuer wird vom Beherbergungsbetrieb als Steuerentrichtungspflichtiger erhoben. Grundlage für die Berechnung der Steuer ist eine Steuererklärung, die vom Steuerentrichtungspflichtigen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres mittels amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (Anlage 1 der Satzung) einzureichen ist.

Nach Abgabe der Steuererklärung erlässt das Kassen- und Steueramt gegenüber dem Beherbergungsbetrieb einen Steuerbescheid.

23. Wie hoch ist die Steuer und wie wird sie bemessen?

Der Steuersatz beträgt 5 % des vom Gast aufgewendeten Beherbergungsentgelts einschließlich Mehrwertsteuer. Die Steuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Betrieb längstens für 21 Tage erhoben.

Beispiel:

Unterstellter Netto-Preis	100,00 EUR
+ 7% Mehrwertsteuer auf Übernachtung	+ 7,00 EUR
= Bemessungsgrundlage	= 107,00 EUR
Beherbergungssteuer (5% der Bemessungsgrundlage)	5,35 EUR

Bei der Ermittlung des Beherbergungsentgelts werden Entgelte für sonstige Dienstleistungen mit der Beherbergung (z.B. Internetnutzung) nicht erfasst.

Sollte die Aufteilung der Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich sein, gilt als Bemessungsgrundlage bei

- a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit,
- b) einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt 100,00 EUR je Gast und Übernachtung,

Bei Pauschalreisen gilt als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Beherbergungssteuer der zwischen dem Reiseveranstalter und dem Beherbergungsbetrieb vereinbarte Übernachtungspreis.

24. Können Beherbergungsgäste bei der Stadt Bonn die Erstattung der Beherbergungssteuer beantragen?

Auf Antrag erhält derjenige die Beherbergungssteuer erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Bonn entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Beherbergungssteuer unterfiel.

Der entsprechende Nachweis (siehe Frage 5.1) sowie die Hotelrechnung, aus der sich die gezahlte Beherbergungssteuer ergibt, sind dem Antrag beizufügen.

Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Quartals zu stellen, in dem die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wurde. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Kleinbetragsgrenze in Höhe von 10 Euro (§ 13 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) überschritten wird.

25. Darf der Beherbergungsbetrieb ebenfalls Erstattungen im Nachhinein tätigen?

Vor Abgabe der Steuererklärung durch den Beherbergungsbetrieb gegenüber der Stadt Bonn kann der Beherbergungsbetrieb Erstattungen vornehmen und diese bei der Steuererklärung berücksichtigen. Ist die Steuererklärung bereits abgegeben, muss der Gast sich an das Steueramt der Stadt Bonn wenden.

26. Wofür wird die Beherbergungssteuer verwendet?

Die Beherbergungssteuer ist als Aufwandsteuer allgemeines Deckungsmittel und unterliegt demnach keinem bestimmten Verwendungszweck.

27. Wo kann ich telefonisch Auskunft zur Beherbergungssteuer erhalten?

Für Fragen zur Beherbergungssteuer haben wir eine Hotline eingerichtet. Wir beantworten Ihre Fragen fachkundig unter der Telefonnummer **0228 - 77 23 70**.

Die Öffnungszeiten sind montags und donnerstags von 08:00 Uhr - 17:00 Uhr sowie dienstags, mittwochs und freitags von 08:00 Uhr - 13:00 Uhr und nach besonderer Terminvereinbarung.